Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

20.10.4.4 Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte) 3

20.10.4.4 Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte)

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen.

Befindet sich das Kind in **alternierender Obhut**, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, begründen und nachweisen.